



Ihr(e) Ansprechpartner(in) Telefondurchwahl Unser Zeichen
Frau Hein/Frau Ismael - 250 /-150 Vertrieb/h-is

Datum
Januar 2014

Kundeninformation zur Beförderung von Abfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übergangsfrist für Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, endet gemäß § 72 Absatz 4 des KrWG am 31.05.2014.

Alle Betriebe, die Abfälle transportieren, müssen deshalb **ab dem 01.06.2014** gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für

1. nicht gefährliche Abfälle eine Beförderungsanzeige nach § 53 KrWG i.V. m. § 7 AbfAEV

Ausnahme:

- Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen 2 Tonnen übersteigt.
- die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gemäß § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 sind oder
- die nach § 56 KrWG als Beförderer zertifiziert sind.

2. gefährliche Abfälle eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG i.V. m. § 9 AbfAEV

Ausnahme:

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind.
- die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gemäß § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 sind oder
- die nach § 56 KrWG als Beförderer zertifiziert sind.

besitzen.

Die Beförderungsanzeige-/erlaubnis ist mit dem jeweils beiliegenden Formular (s. Anlage) bei der zuständigen Behörde (Stadt oder Kreis) zu beantragen.

Gemäß § 69 (1), Ziffer 7 KrWG handelt ordnungswidrig, wer ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 (3) KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG